

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Henfling (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales**

### **Thüringer Bestattungskultur im Wandel**

Die Bestattungskultur befindet sich im Wandel. Statt der klassischen Erdbestattung ist die Urnenbeisetzung in Thüringen seit Jahrzehnten sehr nachgefragt. Auch Seebestattungen und die Beisetzung in Friedwäldern sind in Thüringen rechtlich möglich.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5609** vom 2. Februar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. März 2024 beantwortet:

#### Vorbemerkung

Gemeinden und Städte sind neben den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die einzig Berechtigten, die Träger eines Friedhofs sein können. Rechtsgrundlage ist das Thüringer Bestattungsgesetz.

Informationen zu den in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Gemäß § 34 Absatz 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) nehmen die Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Errichtung und des Betriebs von Friedhöfen, Leichenhallen, Feuerbestattungsanlagen und sonstigen Bestattungseinrichtungen wahrnehmen, diese als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr.

Unter Berücksichtigung der den Kommunen verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungshoheit sowie in Ermangelung einer die vorstehende parlamentarische Anfrage berührenden Berichtspflicht wurde auf eine Abfrage bei den Gemeinden verzichtet.

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Artikel 91 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen, § 117 Abs. 1 ThürKO).

Soweit damit der Zugriff und damit die Verantwortung der Landesregierung durch das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung beschränkt ist, beschränkt dies auch die Antwortmöglichkeit und die Antwortpflicht der Landesregierung auf parlamentarische Anfragen. Sie kann insoweit nur auf die Informationen zurückgreifen, die in Wahrnehmung der Rechtsaufsicht bekannt sind. Da die Kleine Anfrage keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Gemeinden enthält, besteht auch kein damit korrespondierendes Recht der Aufsicht auf Information. Somit verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen durch die Rechtsaufsichtsbehörden. Dies gilt auch,

wenn die Informationsbeschaffung ausschließlich der Beantwortung parlamentarischer Anfragen dient (vergleiche Brenner, Rechtsgutachten zur Reichweite des parlamentarischen Fragerechts, Landtagsdrucksache 4/3839, S. 19, 62 ff. unter Verweis auf ThürVerfGH, Urteil vom 4. April 2003, Az.: 8/02).

Eine Erfassung der nachgefragten Informationen in amtlichen Statistiken erfolgt ebenfalls nicht. Dies gilt auch für das Thüringer Landesverwaltungsamt und das Thüringer Landesamt für Statistik. Es können daher keine statistischen Angaben im Sinne der Anfrage zur Verfügung gestellt werden, insbesondere auch nicht zu Bestattungen in anderen deutschen Bundesländern oder im Ausland.

1. Wie viele Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Thüringen wurden in den Jahren 2018 bis 2023 per Erdbestattung, Urnenbestattung oder in einem Friedwald beigesetzt (bitte aufschlüsseln nach Bestattungsart und Jahresscheiben)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

2. Wie viele Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Thüringen wurden im Zeitraum von 2018 bis 2023 per Seebestattung beigesetzt (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

3. Wie viele Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Thüringen wurden im Zeitraum von 2018 bis 2023 in anderen deutschen Ländern bestattet (bitte aufschlüsseln nach Ländern und Jahresscheiben)?

Antwort:

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen.

4. Wie viele Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Thüringen wurden im Zeitraum von 2018 bis 2023 im Ausland bestattet (bitte aufschlüsseln nach Staaten und Jahresscheiben)?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

5. Wie viele Verstorbene mit Hauptwohnsitz in Thüringen wurden im Zeitraum von 2018 bis 2023 auf privaten Grundstücken in Thüringen bestattet (bitte aufschlüsseln nach Jahresscheiben)?

Antwort:

Die Bestattung auf privaten Grundstücken ist in Thüringen nicht zulässig.

Auch die Beisetzung der Totenasche muss grundsätzlich auf einem Friedhof, in einer Kirche oder auf Hoher See erfolgen.

Maier  
Minister